

17.11.94**VP - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung****A. Zielsetzung**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Die in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1020) festgelegten Gebührensätze (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) entsprechen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Der Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bundes- und Landesbehörden übersteigt erheblich die Kosten (Gebühren und Auslagen), die aufgrund der derzeit geltenden Fassung der LuftKostV erhoben werden können. Die Gebührensätze sind daher dem gestiegenen Personal- und Sachaufwand anzugleichen.

B. Lösung

- Anpassung der Gebühren an den im Bereich der Luftfahrtverwaltung gestiegenen Aufwand;
- Erhöhung des Kostendeckungsgrades durch die Einführung von Gebühren für Amtshandlungen, die in der Vergangenheit gebührenfrei durchgeführt wurden

durch eine Änderung des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV.

C. Alternativen

Keine; die Beibehaltung der geltenden Gebührensätze würde die bestehende Unterdeckung erhalten und unter Umständen künftig vergrößern. Damit würde gegen das Gesetz verstoßen.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Gebühren keine höheren Aufwendungen.

Die für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden durchschnittlich um etwa 39 v. H. angehoben. In der Gesamtkalkulation der finanziellen Aufwendungen der Luftfahrt dürfte dies jedoch nur in geringerem Maße zum Tragen kommen.

Wegen des vergleichsweise geringen Anteils der Kosten der Luftfahrtverwaltung an den Gesamtkosten der Lebenshaltung sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und Verbraucherpreisniveau nicht erheblich.

Bundesrat

Drucksache 1043/94

17.11.94

VP - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 950 01 - Lu 79/94

Bonn, den 17. November 1994

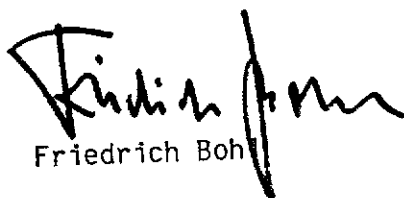
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung der Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und der Sätze 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "und der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragte" durch die Wörter "und die vom Bundesministerium für Verkehr Beauftragten" ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Verlängerung der Gültigkeit der in Abschnitt IV Nr. 1 bis 4, 6 und 18 bis 20 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal und Flugsicherungspersonal kann zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner auf dessen Antrag eine Pauschgebühr festgesetzt werden."
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Diese Einzelgebühren sind entsprechend dem geringeren Umfang des Verwaltungsaufwands um bis zu einem Zehntel der für die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen zu erhebenden Gebühren zu verringern."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die für den theoretischen Teil der Prüfung und Überprüfung von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal entstehenden Auslagen - einschließlich der Reisekosten - für Mitglieder der Prüfungsräte, der Prüfungsausschüsse für das Flugsicherungspersonal und für von der Erlaubnisbehörde oder den Beauftragten bestimmte Sachverständige sind in die Gebühren bereits einbezogen; die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Reisekosten sind jedoch gesondert zu erheben."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sind gesondert zu erheben."

4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe "Abschnitt VII Nr. 6, 7, 8, 11 b, 11 c und 11 d" durch die Angabe "Abschnitt VII Nr. 6 bis 9, 11 b, 11 c und 11 d" ersetzt.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Für Amtshandlungen, deren Bearbeitungszeitraum die Dauer eines Jahres überschreitet, sind die Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde jährlich zu erheben. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des Gebührenverzeichnisses."

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch das dieser Verordnung beigelegte Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind die Gebührensätze für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Die in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1020) festgelegten Gebührensätze (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) entsprechen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Der Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bundes- und Landesbehörden übersteigt erheblich die Kosten (Gebühren und Auslagen), die aufgrund der LuftKostV erhoben werden können.

Die Gebührensätze sollen daher schrittweise dem gestiegenen Personal- und Sachaufwand angeglichen werden, um den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom August 1984 und der Länderverkehrsministerkonferenz vom Juni 1985 auf kostendeckende Gebühren zu entsprechen. Die vorliegende Änderungsverordnung ist insoweit Teil einer schrittweisen (zweistufigen) Erhöhung mit dem Ziel, eine annähernde Vollkostendeckung zu erlangen.

Mit der Novellierung der LuftKostV wird gleichzeitig auch eine Maßnahme des föderalen Konsolidierungskonzeptes der Bundesregierung umgesetzt.

Die Gebührensätze für Amtshandlungen des Luftfahrt-Bundesamtes werden zumeist zwischen 10 v. H. und 60 v. H., zum Teil aber auch um 100 v. H. und in zwei Fällen um ein Mehrfaches angehoben. Das Ausmaß der Anhebung richtet sich nach der im Einzelfall gegebenen nicht ausreichenden Deckung des Personal- und Sachaufwandes der für die Amtshandlung zuständigen Fachreferate.

Für die einzelnen Bereiche sind folgende Erhöhungen vorgesehen:

- bei der Prüfung, Muster- und Verkehrszulassung von Luftfahrtgerät (Abschnitt I und II des Gebührenverzeichnisses):
 - a) bei der Prüfung und Musterzulassung von Fluggerät um 100 v. H.,
 - b) im Bereich Verkehrszulassung um 20 v. H.;
- bei den Prüfungen und Erlaubnissen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal (Abschnitt III und IV des Gebührenverzeichnisses):

Anhebung der Gebührensätze zumeist um 60 v. H. mit Ab-

weichungen nach oben um bis zu 100 v. H. bei derzeit besonders geringen Gebührensätzen;

bc. der Anlage und dem Betrieb von Flugplätzen (Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses):

Erhöhung der Gebührensätze für die Genehmigung und Planfeststellung von Landeplätzen zum Teil nur geringfügig im unteren Rahmen, da dieser nicht mehr ausgeschöpft wird; in der Mehrzahl der Fälle Anhebungen um 10 v. H. bis 50 v. H., in einigen Fällen aber auch um 100 v. H.; in zwei Fällen jedoch (Genehmigung des Betriebes und Gestattung der Vorarbeiten zu der Anlage eines Flughafens) Anhebung des oberen Gebührenrahmens auf ein Mehrfaches;

bei der Verwendung und dem Betrieb von Luftfahrtgerät (Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses):

bei der Prüfung und Genehmigung von Luftfahrtunternehmen um bis zu 100 v. H.; für die Aufsicht über Luftfahrtunternehmen, einem Bereich mit höherem Kostendeckungsgrad, um 30 v. H.; bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen um bis zu 100 v. H.;

- bei den sonstigen Amtshandlungen, wie Erlaubnissen zum Mitführen bestimmter Gegenstände, Genehmigung von Flugsicherungsanlagen u. a. m. (Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses):

Erhöhung meist um bis zu 60 v. H., bei Amtshandlungen mit hohem Aufwand um 100 v. H.;

- im Bereich der Luftsportgeräteverwaltung ist dagegen keine Erhöhung der Gebührensätze vorgesehen, da die derzeit geltenden Sätze erst durch Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750) festgelegt wurden und seit dem 8. Juni 1993 erhoben werden;

Die für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden durchschnittlich um etwa 39 v. H. angehoben. In der Gesamtkalkulation der finanziellen Aufwendungen der Luftfahrt dürfte dies jedoch nur in geringerem Maß zum Tragen kommen.

Wenn auch die Erhöhung einzelner Gebührenpositionen bzw. die Erweiterung des bestehenden Gebührenrahmens zu teilweise beträchtlich höheren Einnahmen führen kann (z. B. kann allein die mögliche Erhöhung der Luftsicherheitsgebühr auf 9,50 DM pro Passagier - vgl. Abschnitt VII Nr. 23 - Mehreinnahmen von 150 Mio. DM erbringen), sind jedoch wegen des vergleichsweise geringen Anteils der Kosten der Luftfahrtverwaltung an den Gesamtkosten der Lebenshaltung Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und Verbraucherpreisniveau als gering anzusehen.

Bei vorsichtiger Schätzung kann davon ausgegangen werden, daß durch die vorgesehene Gebührenerhöhung und den Einnahmen aus der Ein-

führung neuer Gebührentatbestände der derzeitige Kostendeckungsgrad des Luftfahrt-Bundesamtes in diesem Verwaltungsbereich von derzeit nur etwa 27 v. H. auf etwa 55 v. H. verbessert werden wird.

Mit der vorliegenden Verordnung werden zudem Änderungen der Luft-KostV vorgenommen, die auf Grund der Organisationsprivatisierung der Flugsicherung erforderlich sind und bislang nicht berücksichtigt werden konnten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) wurde das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, Beauftragte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem LuftVG zu beauftragen. Die Änderung in § 1 Abs. 1 macht deutlich, daß nicht nur ein Beauftragter sondern mehrere Beauftragte Gebühren nach dieser Verordnung erheben können.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 Buchstabe a

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 6 des Luftverkehrsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden sind, hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal für die Flugsicherung und seine Ausbildung (FSPAV) vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 427) erlassen.

In § 2 FSPAV ist festgelegt, daß Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal dem erlaubnispflichtigen Personal zuzuordnen ist. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 4 LuftKostV sind daher im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen sowie auf die Durchführung der Prüfungen für das Flugsicherungspersonal zu erweitern.

Für die Prüfungen, Überprüfungen und die Erteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen entstehen Personal- und Sachkosten. Die in Abschnitt IV als Nr. 18, 19 und 20 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) einzufügenden Gebührentatbestände werden in § 2 Abs. 3 Satz 1 LuftKostV aufgeführt.

In § 3 Abs. 4 wird klargestellt, daß die zu erhebenden Gebühren die entstehender Auslagen und Reisekosten - mit Ausnahme der Reisekosten für den praktischen Teil der Prüfung - umfaßt.

Darüber hinaus wird § 2 Abs. 3 Satz 4 an § 5 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes angepaßt, wonach der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichti-

gen ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Erhebung von Auslagen bei der Benutzung von Dienstkraftwagen im Zusammenhang mit der Vornahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen bedarf einer gesonderten Regelung. Die vorgesehene Regelung lehnt sich insoweit an eine inhaltsgleiche Regelung der Neunten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 427) an.

Zu Nummer 4

In § 4 wurde die Gebühr nach Abschnitt VII Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses aufgenommen, weil diese Tätigkeiten anstelle der früheren Bundesanstalt für Flugsicherung nunmehr von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH durchgeführt werden und die DFS berechtigt sein soll, derartige Kosten unmittelbar von dem Kostenschuldner zu erheben.

Zu Nummer 5

Nach der bisherigen Praxis werden die Gesamtgebühren (Grundgebühren und Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde) für langfristige Großprojekte (Musterzulassungen) auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebührenordnung erhoben. Aus diesem Grund konnten zum Beispiel im Jahre 1992 für eine im Jahre 1978 beantragte Amtshandlung Stundensätze von nur 25 DM angesetzt werden, weil der bisherige Abrechnungsmodus eine aufwandsgerechte Gebührenerhebung bei langfristigen Amtshandlungen nicht zuließ. Mit der Neuregelung wird ermöglicht, daß die jeweils aktuellen Stundensätze in Rechnung gestellt werden können. Darüber hinaus wird die Liquiditätslage des Amtes verbessert, da die Gebühren innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres kassenwirksam werden, in dem auch der Aufwand verursacht wird.

Zu Nummer 6

a) Begründung für die Einführung neuer Amtshandlungen

Zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades werden die nachfolgenden, bisher nicht mit Gebühren belegten Amtshandlungen als gebührenpflichtige Tatbestände in das Gebührenverzeichnis eingeführt. Die Gebührenhöhe wurde nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bemessen, sofern der Aufwand nicht vorgangsindividuell durch die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt. Die neuen Gebührenpositionen berücksichtigen den Wert der Amtshandlungen für die Betroffenen. Den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1984 (BR-Drucksache 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/1500), kostendeckende Gebühren zu erzielen, wurde Rechnung getragen.

Abschnitt I

Neue Nr. 5: **Anerkennung von Produktspezifikationen**

Begründung: Es handelt sich hierbei um die Anerkennung bestimmter Baustoffe für den Luftfahrzeugbau, wie z. B. Harze und Gewebe. Zur Durchführung der Amtshandlung sind auch Dienstreisen erforderlich.

Abschnitt II

Neue Nr. 3: **Musterbetreuung**

Begründung: Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Behebung von Mängeln an einem Muster, die zur Erstellung einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) durch das Luftfahrt-Bundesamt führen.

Die Arbeiten im Rahmen der Musterbetreuung binden erhebliche Arbeitszeiten und verursachen zum Teil beträchtliche Reisezeiten und -kosten.

Neue Nr. 4: **Erteilung von Berechtigungen, die der JAR TSO nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 entsprechen**

Neue Nr. 5: **Änderung derartiger Berechtigungen**

Begründung: Am 1. Januar 1992 trat die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) in Kraft. Hiernach wird die JAR TSO (Joint Aviation Requirement Technical Standard Order) der Joint Aviation Authority (JAA) als gemeinsame technische Vorschrift bzw. Verwaltungsverfahren in der Europäischen Gemeinschaft anerkannt. Für die Erteilung und Änderung von Berechtigungen, die der JAR TSO entsprechen (JTZO-Berechtigungen), wurden bislang keine Gebühren erhoben. Es fällt aber hierbei ein erhöhter Personal- und Sachaufwand an. Da die Amtshandlung für den Herstellerbetrieb mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden ist, sind von diesem die anfallenden Kosten zu tragen.

Neue Nr. 6: **Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung**

Neue Nr. 7: **Änderung der technischen Spezifikation**

Begründung: Sofern für luftfahrttechnisches Gerät keine anerkannten Lufttüchtigkeitsanforderungen existieren, ist die Entwicklung technischer Spezifikationen notwendig. Das Luftfahrt-Bundesamt erarbeitet mit den Herstellerbetrieben und Luftfahrtunternehmen Richtlinien, die alle Anforderungen zur Beurteilung der Lufttüchtigkeit beinhalten.

Die bei der Anerkennung einer technischen Spezifikation entstandenen Personalkosten (oftmals 50 bis 90 Arbeitsstunden) ist den Antragstellern in Rechnung zu stellen, da die Herstellerbetriebe hierdurch einen wirtschaftlichen Nutzen erlangen.

Neue Nr. 9d: **Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone**

Begründung: Der Verwaltungsaufwand für die Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone entspricht dem der Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis.

Neue Nr. 14: **Erteilung einer Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)**

Begründung: Da der Bearbeitungsaufwand für beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften gleich ist, wurde der Begriff "beglaubigt" gestrichen (siehe Abschnitt II Nr. 9 LuftKostV in der derzeitigen Fassung). Hinzugefügt wurde das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone.

Abschnitt III

Neue Nr. 26: **Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 7, 8, 11, 14 und 23 FSPAV)**

Neue Nr. 27: **Flugsicherungstechnisches Personal (§§ 7, 11, 14 und 23 FSPAV)**

Begründung: In § 2 FSPAV ist festgelegt, daß Flugsiche-

rungspersonal dem erlaubnispflichtigen Personal zuzurechnen ist. Durch die Prüfungen und Überprüfungen entstehen Personal- und Sachkosten. Es soll eine Rahmengebühr erhoben werden, da je nach Sachlage (Prüfungsinhalt, Umfang und Dauer) ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

Abschnitt IV

Neue Nr. 16: **Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät in Verbindung mit der Neuausstellung der Prüferlaubnis**

Begründung: Wird im Falle einer Lizenzverlängerung die Neuausstellung der Prüferlaubnis erforderlich, so ist im Vergleich zu einer normalen Lizenzverlängerung ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand (durchschnittlich ca. 140 Minuten) zu verzeichnen.

Neue Nr. 17: **Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24 a Abs. 1 LuftVZO)**

Begründung: Aufgrund eines redaktionellen Fehlers bei der letzten Novellierung der LuftKostV wurde die Amtshandlung unter Abschnitt IV Nr. 7a "Testflugberechtigungen" aufgeführt. Da es sich um einen von der Testflugberechtigung unabhängigen Gebührenbestand handelt, ist die Amtshandlung in der LuftKostV ebenfalls zu verselbständigen. Die Nummer 7a wird gestrichen.

Neue Nr. 18: **Erteilung der Erlaubnisse für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 9 FSPAV).**

Neue Nr. 19: **Erteilung der Berechtigung für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 11 FSPAV).**

Neue Nr. 20: **Erteilung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnischem Personal (§ 13 FSPAV).**

Begründung: In § 2 FSPAV ist festgelegt, daß Flugsicherungspersonal dem erlaubnispflichtigen Personal zuzurechnen ist. Für die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen fallen Personal- und Sachkosten an.

Abschnitt V

Neue Nr. 3

b) und c): **Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG.**

Begründung: Bei den zuständigen Landesluftfahrtbehörden entstehen Personal- und Sachkosten. Es soll eine Rahmengebühr erhoben werden, da Erkenntnisse über den Umfang der Inanspruchnahme der Behörden unterschiedlich sind.

Neue Nr. 7 a): **Befreiung von der Planfeststellung (§ 8 Abs. 2 LuftVG).**

Begründung: Bei den zuständigen Landesluftfahrtbehörden entstehen Personal- und Sachkosten. Es soll eine Rahmengebühr erhoben werden, da der Verwaltungsaufwand je nach Sachlage unterschiedlich hoch ist.

Neue Nr. 14: **Nachprüfungen (§§ 47, 53 LuftVZO)**

Begründung: Bei den zuständigen Landesluftfahrtbehörden entstehen Personal- und Sachkosten. Es soll eine Rahmengebühr erhoben werden, da bei den notwendigen Nachprüfungen ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

Neue Nr. 15: **Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§§ 6, 25 LuftVG, § 15 LuftVO).**

Begründung: Bei den zuständigen Landesluftfahrtbehörden entstehen Personal- und Sachkosten. Es soll eine Rahmengebühr erhoben werden, da Erkenntnisse über den Umfang der Inanspruchnahme von Behörden unterschiedlich sind.

Abschnitt VI

Neue Nr. 25: **Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 33 Abs. 2 LuftGerPO)**

Begründung: Es handelt sich hierbei um die Genehmigung (§ 33 Abs. 2 LuftGerPO) von Tätigkeiten luftfahrttechnischer Betriebe außerhalb ihrer betriebseigenen Werkstätten.

Abschnitt VII

Neue Nr. 24: **Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Luftfahrtzentralregister**

Begründung: Es entstehen Personal- und Sachkosten (Material- und Portokosten)

Neue Nr. 25: **Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät**

Begründung: Die Ausbildungshandbücher der technischen Schulen werden vom LBA geprüft und anerkannt. Der hierfür anfallende unterschiedlich hohe Bearbeitungsaufwand ist zu ersetzen.

Neue Nr. 26: **Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt**

Begründung: Die Fortbildungslehrgänge sind mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden. Darüber hinaus entstehen Sachkosten für Dokumentationen und das Ausleihen von Filmvorführgeräten. Die Gebührenhöhe wurde so bemessen, daß ein Nachfragerückgang nicht befürchtet werden muß.

Neue Nr. 27: **Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind**

Begründung: Das Luftfahrt-Bundesamt überprüft den Sachverhalt und erteilt die Genehmigung. Es entsteht somit ein gebührenpflichtiger

Aufwand (Beispiel: Verzicht auf einen Prüfflug nach Bauteilwechsel).

Neue Nr. 28: Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen

Begründung: Der Aufwand beträgt je Adresse ca. 5 Minuten zzgl. der Erstellung eines Anschreibens und der Kontrolle von 24 Ziffern.

Neue Nr. 29: Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV)

Begründung: Die Prüfung und Bearbeitung der vorzulegenden Unterlagen erfordert eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von ca. 4 Stunden. Dieser Verwaltungsaufwand ist kostenpflichtig.

Neue Nr. 30: Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV)

Begründung: Es entstehen Sach- und Personalkosten. Der Verwaltungsaufwand beträgt je Vorgang ca. 2 Stunden.

Neue Nr. 31: Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge

Begründung: Das Luftfahrt-Bundesamt prüft, ob die Lärmwerte ausländischer Luftfahrzeuge im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Werte liegen. Nach erfolgter Prüfung wird eine Lärmbescheinigung ausgestellt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt pro Fall durchschnittlich knapp 3 Stunden.

Neue Nr. 32: Einfügung einer Gebührenregelung für Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung

Begründung: Die derzeitige LuftKostV enthält keine Gebührentatbestände für Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antrags-

rücknahme und Antragsablehnung. Doch auch in diesen Fällen liegt häufig ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand vor, der mit der anderweitigen Erledigung der Sache obsolet geworden ist und nach den bislang geltenden Gebührenbestimmungen nicht in Rechnung gestellt werden kann. Der neue Tatbestand schafft für derartige Fälle nunmehr eine ausdrückliche Regelung für eine Gebührenfestsetzung.

b) **Änderungen im Wortlaut des Gebührenverzeichnisses**

Die Änderungen stellen im wesentlichen sprachliche Verbesserungen sowie notwendige Folgeänderungen dar:

Abschnitt I

- Nr. 2 a) Die Nummern 2 a) und 3 a) werden um die
und Worte "oder Änderung" ergänzt.
Nr. 3 a):

Begründung: Für die Änderungen in der Anerkennung entstehen vergleichbare Personal- und Sachkosten.

- Nr. 4 c): Die Nr. 4 c) wird um die Worte "oder eines Herstellerbetriebes" ergänzt.

Begründung: Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für die Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungs-urkunde eines Herstellerbetriebes.

Abschnitt II

- Nr. 1 B: a) Hinter das Wort "Arbeitsstunde" werden die
Worte "einschließlich der Dienstreisezeiten"
eingefügt.
b) Hinter das Wort "Anerkennung" werden die
Worte "Verlängerung, Erweiterung und der

Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen" eingefügt.

- Begründung: a) Die Dienstreisezeiten binden einen beträchtlichen Arbeitszeitanteil bei der Vornahme von Musterzulassungen und der Anerkennung von Entwicklungsbetrieben. Der hierfür entstehende Aufwand konnte bisher nicht abgerechnet werden. Eine Deckung des gesamten vorgangsbezogenen Verwaltungsaufwandes ist aber nur möglich, wenn alle anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Die Begründung gilt auch für die identischen Veränderungen des Wortlautes in Abschnitt II Nr. 2 b), die neuen Amtshandlungen des Abschnittes II Nr. 3, 4 b) 5 b), 6 b), 7 b) und Abschnitt VII Nr. 28 b) und Nr. 37. Die Änderungen werden im einzelnen nicht mehr aufgeführt; sie wurden durch Korrekturkennung im Gebührenverzeichnis kenntlich gemacht.

- b) Durch das Einfügen der Worte "Veränderung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen" wird der enge Begriff "Anerkennung" um die notwendigen Folgearbeiten erweitert.

Abschnitt IV

Nr. 10: wird wie folgt neu gefaßt:
"Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern

- a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO
- b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO
- c) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO"

Nr. 15: wird wie folgt neu gefaßt:
"Aufsicht über Ausbildungsbetriebe

- a) wirtschaftliche Überprüfung
 - aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO
 - bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO
- b) technische Überprüfung
 - aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO
 - bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO
 - cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO
- c) flugbetriebliche Überprüfung
 - aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO
 - bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO
 - cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO

Begründung: Redaktionelle Änderung, die durch die Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750) erforderlich geworden ist.

Abschnitt VI

Nr. 1, 2, Einfügung der Angabe "Verordnung (EWG)
17, 19 und 20: Nr. 2407/92"

Begründung: Die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) vom 23. Juli 1992 ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und ist daher nunmehr zusätzlich als Rechtsgrundlage aufzuführen.

Abschnitt VII

Nr. 8: wird wie folgt neu gefaßt:
"Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG)"

- Nr. 9: wird wie folgt neu gefaßt:
"Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG)"
- Nr. 15: An die Erläuterungen zu Abschnitt VII Nr. 15 wird nach dem Wort "abgegolten" der Halbsatz "soweit sie nicht durch Überprüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind" angefügt.

Begründung: Angleichung an den Wortlaut der Erläuterungen zu Abschnitt IV Nr. 5.

- Nr. 33: Neufassung der Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren

Begründung: Im Hinblick auf das in § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip und das gemäß § 3 Satz 1 VwKostG verbindliche Äquivalenzprinzip erscheint die bisher geltende starre Gebührenregelung (früher Abschnitt VII Nr. 24) als nicht sachgerecht. Nach der Neuregelung ist nicht mehr in jedem Falle die volle Gebühr fällig, die Neuregelung erlaubt nunmehr auch eine niedrigere Gebührenfestsetzung, wobei jedoch bis zur Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung gegangen werden kann.

Zwingend erforderlich in der Gebührenregelung ist desweiteren eine ausdrückliche Unterscheidung bei Widersprüchen gegen Sach- und gegen Kostenentscheidungen (vgl. hierzu Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1979 - 2 BvL 5/76 -, BVerfGE 50, 217, 225 ff.).

Die neue Gebührenregelung stellt jetzt ebenfalls klar, daß sie auch die Fälle der Widerspruchsrücknahme durch den Widerspruchsführer nach Beginn der sachlichen Bearbeitung - jedoch vor deren Beendigung - sowie erfolglose Widersprüche Dritter umfaßt und schafft hierfür spezielle Gebührenregelungen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Wegen des bestehenden Kostenunterdeckungsgrades ist ein rasches Inkrafttreten der Verordnung erforderlich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß den Luftfahrttreibenden eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen muß, um die höheren Gebühren in ihre zukünftige Geschäftsabwicklung einkalkulieren zu können. Artikel 2 erlaubt deshalb eine Vorlaufzeit von zumindest drei Monaten. Eine derartige Übergangsfrist erscheint im Hinblick auf die Finanzlage von Bund und Ländern einerseits sowie im Hinblick auf die Geschäftsinteressen der Luftfahrtunternehmen andererseits als sachgerecht und angemessen.

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von JTSO-Berechtigungen
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

- 1. Musterprüfung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 LuftGerPO)	1 000 bis	14 000 DM
---	-----------	-----------
- 2. Stückprüfung

a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO)	1 000 bis	14 000 DM
b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO)		800 DM
c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung (§ 16 LuftGerPO)		500 DM
- 3. Nachprüfung

a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO)	1 000 bis	14 000 DM
b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO)		580 DM
c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO)	2 400 bis	5 000 DM

d)	Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO)	130 bis	640 DM
e)	Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 27 Abs. 3 LuftGerPO)	150 bis	500 DM
f)	Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 31 LuftGerPO)		500 DM
4.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät		
a)	Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO)		320 DM
b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO)	80 bis	800 DM
c)	Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb		140 DM
5.	Anerkennung von Produktspezifikationen		
a)	Grundgebühr		100 DM
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	120 bis	190 DM

II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren

1.	Musterzulassung (§ 4 LuftVZO)		
A.	Grundgebühren		
a)	Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht		
	bis 2 000 kg		840 DM
	über 2 000 kg bis 5 700 kg		1 260 DM
	über 5 700 kg bis 14 000 kg		1 700 DM
	über 14 000 kg bis 50 000 kg		4 000 DM
	über 50 000 kg bis 100 000 kg		8 000 DM
	über 100 000 kg bis 150 000 kg		16 000 DM
	über 150 000 kg		24 000 DM
b)	Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge	
c)	Luftschiffe	1 600 bis	6 000 DM

d)	Motorsegler		
	1. selbststartende		840 DM
	2. nicht-selbststartende		300 DM
e)	Segelflugzeuge		200 DM
f)	bemannte Ballone		300 DM
	ff) Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme	100 bis	250 DM
g)	Rettungsfallschirme		500 DM
h)	Startgeräte	120 bis	2 000 DM
i)	Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub		
	bis 75 kW		600 DM
	bis 150 kW oder 3 000 N		900 DM
	über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 10 000 N		2 000 DM
	über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N		3 000 DM
	über 750 kW oder über 50 000 N		4 000 DM
	jedoch Flugmotoren für Motorsegler		300 DM
j)	Propeller		
	feste Propeller und einstellbare Propeller		400 DM
	Verstellpropeller		800 DM
k)	Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luft- fahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6a LuftVZO bestimmt sind	300 bis	3 000 DM
l)	Flugüberwachungsgeräte	300 bis	3 000 DM
m)	Navigationsgeräte	300 bis	3 000 DM
n)	Triebwerküberwachungsgeräte	300 bis	2 000 DM
o)	Flugregelsysteme und -geräte	300 bis	3 000 DM
p)	Reifen, Räder, Bremsen	200 bis	800 DM
q)	Warngeräte	300 bis	2 000 DM
r)	Rettungs- und Sicherheitsgeräte	200 bis	800 DM
	rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte	100 bis	400 DM
s)	Geräte der elektrischen Anlagen	300 bis	1 200 DM
t)	Container, Paletten, Verzurrgeräte	300 bis	800 DM
u)	Bordküchen	300 bis	2 000 DM

v)	Sitze und Liegen		600 DM
w)	Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	300 bis	2 000 DM
x)	Hilfsmotoren	600 bis	2 400 DM
y)	Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp		120 DM
yy)	Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge		100 DM
B.	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken	120 bis	190 DM
C.	Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 6, 16 und 31 LuftGerPO)		
a)	Ultraleichtflugzeuge:		
1.	Musterprüfung		
aa)	Geräteprüfung	200 bis	2 000 DM
bb)	Bauteileprüfung nach Zeichnung	200 bis	500 DM
cc)	Bauabnahme	350 bis	1 000 DM
dd)	Wägung	150 bis	300 DM
ee)	Lärmmessung	150 bis	250 DM
ff)	Flugmechanik-Testfahrt	800 bis	2 000 DM
gg)	Statik	500 bis	2 500 DM
hh)	Endabnahme und Testflug	350 bis	1 000 DM
ii)	Dokumentation; Berichte aa bis hh	400 bis	2 200 DM
jj)	Rettungssystem-Geräteprüfung	250 bis	500 DM
kk)	Flugzeugabwurf		1 000 DM
	je weiterer Abwurf		750 DM
ll)	Dokumentation, Berichte jj bis kk		500 DM
2.	Stückprüfung		
aa)	Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	35 bis	1 000 DM
bb)	Rettungsgerät: Stückprüfung	250 bis	500 DM
	Dokumentation, Berichte	50 bis	150 DM
3.	Nachprüfung		
aa)	Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	200 bis 50 bis	700 DM 150 DM
bb)	Rettungsgerät: Abnahmeprüfung	150 bis	300 DM
	Dokumentation, Berichte	50 bis	150 DM

b) Hängegleiter und Gleitsegel

Pauschgebühren
(Musterzulassung und Musterprüfung)

aa) Hängegleiter	5 600 DM
bb) Gleitsegel	5 200 DM
cc) Gurtzeug für	
- Hängegleiter	1 100 DM
- Gleitsegel	1 000 DM
dd) Rettungsgeräte	2 400 DM
ee) Schleppgeräte	1 400 DM
ff) Schleppklinken	700 DM

Zu Buchstaben aa bis ff:

Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

c) Sprungfallschirm

1. Musterprüfung

aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise	200 bis	1 000 DM
bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm	50 bis	100 DM
cc) Testabwürfe: Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm	250 bis	800 DM
dd) Testsprung	300 bis	600 DM
ee) Musterzulassungszeugnis	250 bis	1 000 DM
ff) Festigkeitstest: Gurtzeug, Fangleine, Kappe	100 bis	300 DM

2. Stückprüfung

Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	150 DM
---	--------	--------

3. Nachprüfung

Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	75 DM
---	--------	-------

2. Änderung der Musterzulassung
(§ 5 LuftVZO)

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr |
| b) | Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung | 120 bis 190 DM |
| c) | Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln | anteilig von der Pauschgebühr nach 1. C |

3. Musterbetreuung

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterbetreuung werden nach entstandenem Aufwand einschließlich der Dienstreisezeiten mit 120 bis 190 DM je angefangene Arbeitsstunde abgerechnet.

4. Erteilung von Berechtigungen, die der JAR TSO nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 entsprechen (JTSO-Berechtigungen)

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Grundgebühr | 100 bis 2 000 DM |
| b) | Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von JTSO-Berechtigungen | 120 bis 190 DM |

5. Änderung der JTSO-Berechtigungen

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Grundgebühr für die Erteilung der JTSO-Berechtigung |
| b) | Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der JTSO-Berechtigung | 120 bis 190 DM |

6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Grundgebühr | 150 bis 1 500 DM |
| b) | Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Spezifikationen | 120 bis 190 DM |

7. Änderung der technischen Spezifikation

- | | | | |
|----|---|--------------------------------------|--------|
| a) | Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Anerkennungsgebühr | |
| b) | Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der technischen Spezifikation | 120 bis | 190 DM |

8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)

- | | | | |
|----|---|---------|--|
| a) | Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballons mit einer Höchstmasse | | |
| | bis 2 000 kg | | 120 DM |
| | über 2 000 kg bis 20 000 kg | | 480 DM |
| | über 20 000 kg bis 100 000 kg | | 1 440 DM |
| | über 100 000 kg bis 150 000 kg | | 3 600 DM |
| | über 150 000 kg | | 4 800 DM |
| b) | Luftschiffe | | |
| | bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas | | 600 DM |
| | über 10 000 kg Leermasse ohne Gas | 600 bis | 1 200 DM |
| c) | sonstiges Luftfahrtgerät | | Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 1 200 DM |
| d) | Hängegleiter und Gleitsegel | | 50 DM |
| | Zu den Buchstaben a bis d:
Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben. | | |

9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung

- | | | | |
|----|---|---|--------|
| a) | Verkehrszulassung | 1/10 bis 3/10 der Gebühren für die Verkehrszulassung, mindestens jedoch 35 DM | |
| b) | Eintragung in die Luftfahrzeugrolle | 60 bis | 150 DM |
| c) | Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis | 30 bis | 50 DM |
| d) | Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone | 30 bis | 50 DM |

10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO 40 DM
11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines 40 DM
12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
 - a) Einzelzulassung
 - aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone, Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe 1/2 Gebühr für die Verkehrszulassung
 - bb) Flugmodelle 40 DM
 - cc) sonstiges Luftfahrtgerät Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 720 DM
 - b) Allgemeine Genehmigung Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO) Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung.
14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)
 - a) aus der Luftfahrzeugrolle 60 DM
 - b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis 50 DM
 - c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone 50 DM
15. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät 40 DM
16. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO 70 DM
- 16a. Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall 60 bis 120 DM

17.	Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)		40 DM
18.	Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO		140 DM
19.	Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln	5 bis	25 DM

**III. Prüfungen und Überprüfungen von
Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für
Erlaubnisse und Berechtigungen**

1.	Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)		200 DM
2.	Berufsflugzeugführer 2. Klasse		
	a) in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV)		550 DM
	b) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV)		350 DM
	c) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen		250 DM
3.	Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)		1 040 DM
4.	Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)		200 DM
5.	Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)		670 DM
6.	Motorseglerführer		
	a) Prüfung gem. § 33 LuftPersV		200 DM
	b) Überprüfung gem. § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV		120 DM
7.	Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)		100 DM
8.	Luftsportgeräteführer einschließlich Windenführer (§ 43 LuftPersV)	50 bis	150 DM
9.	Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)		120 DM
10.	Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)		560 DM

11.	Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)		770 DM
12.	Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 5 LuftPersV)		770 DM
13.	Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2 § 135 Nr. 3 LuftPersV)	65 bis	480 DM
14.	Instrumentenflugberechtigung		
	a) bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluft- fahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)		560 DM
	b) bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluft- fahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)		380 DM
	c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV)		340 DM
15.	Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)		420 DM
16.	Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)		80 DM
17.	Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)		150 DM
18.	Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)		60 DM
19.	Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)		400 DM
19a.	Schlepp-, Schleppstart- und Passagierflugberech- tigung für Luftsportgeräteführer (§§ 84, 84a LuftPersV)	50 bis	150 DM
20.	Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseg- lerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	190 bis	740 DM
21.	Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeug- führern und Freiballonführern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2 LuftPersV)	65 bis	250 DM
21a.	Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräte- führern (§ 97 Abs. 1 LuftPersV)		
	aa) Prüfung	150 bis	300 DM
	bb) Lehrgang/Tag		100 DM

21b. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 97 Abs.4 LuftPersV)		
aa) Prüfung		100 DM
bb) Lehrgang/Tag		100 DM
22. Testflugberechtigung		
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)		300 DM
b) Klasse 1 (§ 100 LuftPersV)		640 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät		
a) Klasse 1 bis 3 und 5 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)		460 DM
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)		460 DM
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)		240 DM
d) Teilprüfung Klasse 1 bis 4 (§ 107, § 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr	
e) Musterberechtigung	200 bis	1 150 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)		560 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	50 bis	120 DM
26. Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 7, 8, 11, 14 und 23 FSPAV)	1 800 bis	6 100 DM
27. Flugsicherungstechnisches Personal (§§ 7, 11, 14 und 23 FSPAV)	400 bis	1 800 DM
28. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung von einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und Abs. 10 LuftPersV)	3/10 bis 10/10 der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr	
29. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal	5/10 bis 10/10 der für die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr	
30. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile	

zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr	
31. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	160 bis	400 DM
32. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr	
33. Prüfungen und Überprüfungen gem. § 98 LuftPersV	Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist.	
34. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung	2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr	

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, § 28 Abs. 3 LuftVZO)	50 bis	80 DM
1a. Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer (§§ 26, 27, § 28 Abs. 3 LuftVZO, § 44 Abs. 3 LuftPersV)	35 bis	50 DM
2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111 LuftPersV)	60 bis	150 DM
2a. Eintragung der Berechtigung für zusätzliche Windenmuster (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 6 LuftPersV)		30 DM
3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§§ 74, 76 LuftPersV)		50 DM
4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV)		50 DM

5.	Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV)		50 DM
a)	Erteilung der Berechtigung für Schlepps, Schleppstarts und Passagierflüge (§ 84 Abs. 4, § 84a Abs. 1 LuftPersV)	35 bis	65 DM
6.	Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV)		50 DM
a)	Erteilung einer Lehr-, Zusatzlehrberechtigung (§ 97 LuftPersV)	30 bis	60 DM
7.	Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV)		50 DM
8.	Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	50 bis	380 DM
9.	Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)		
	für eine Einzelperson		55 DM
	für eine Personengruppe		120 DM
10.	Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern		
a)	im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	220 bis	700 DM
b)	im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	140 bis	630 DM
c)	im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	220 bis	1 900 DM
11.	Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	100 bis	370 DM
12.	Ausstellung einer Zweitschrift		50 DM
13.	Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO)	120 bis	340 DM
14.	Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 LuftVZO)		75 DM

15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe

a) wirtschaftliche Überprüfung

- | | | |
|---|---------|----------|
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis | 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis | 1 500 DM |

b) technische Überprüfung

- | | | |
|---|---------|----------|
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis | 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 75 bis | 630 DM |
| cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis | 1 500 DM |

c) flugbetriebliche Überprüfung

- | | | |
|---|---------|----------|
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis | 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 75 bis | 630 DM |
| cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis | 1 500 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische oder flugbetriebliche Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.

- | | | |
|---|---------|----------|
| 16. Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät in Verbindung mit der Neuausstellung der Prüfererlaubnis | | 80 DM |
| 17. Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24a Abs. 1 LuftVZO) | 400 bis | 1 600 DM |
| 18. Erteilung der Erlaubnisse für Flugsicherungs-
betriebspersonal und flugsicherungstechnisches
Personal (§ 9 FSPAV) | | 150 DM |
| 19. Erteilung der Berechtigung für Flugsicherungs-
betriebspersonal und flugsicherungstechnisches
Personal (§ 11 FSPAV) | | 150 DM |

20. Erteilung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnischem Personal (§ 13 FSPAV) 150 DM

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb

- | | | |
|--|-----------|------------|
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) | 2 500 bis | 600 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) | 500 bis | 11 000 DM |
| c) eines Sonderlandeplatzes | 500 bis | 2 200 DM |
| - jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 150 bis | 600 DM |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) | 150 bis | 600 DM |

2. Genehmigung des Betriebes

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) | 500 bis | 9 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) | 150 bis | 600 DM |
| - jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 60 bis | 220 DM |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) | 60 bis | 220 DM |

3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) für einen Flughafen (§ 42 LuftVZO) | 200 bis | 5 000 DM |
| b) für einen Landeplatz (§ 52 LuftVZO) | 200 bis | 4 000 DM |
| - jedoch für einen Sonderlandeplatz für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 150 bis | 500 DM |
| c) für ein Segelfluggelände (§ 57 LuftVZO) | 150 bis | 500 DM |

4. Abnahmeprüfung

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO) | 1 000 bis | 11 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO) | 200 bis | 1 400 DM |
| c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO) | 110 bis | 320 DM |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO) | 110 bis | 320 DM |

5.	Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes		
	a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	1 500 bis	300 000 DM
	b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	250 bis	5 500 DM
	c) eines Sonderlandeplatzes	250 bis	1 100 DM
	- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	100 bis	300 DM
	d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	100 bis	300 DM
6.	Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes		
	a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	500 bis	5 500 DM
	b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	100 bis	400 DM
	- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	150 DM
	c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	50 bis	150 DM
7.	Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung		
	a) für einen Flughafen	5 000 bis	1 100 000 DM
	b) für einen Landeplatz	1 000 bis	22 000 DM
7a.	Befreiung von der Planfeststellung (§ 8 Abs. 2 LuftVG)		
	a) für einen Flughafen	2 000 bis	50 000 DM
	b) für einen Landeplatz	1 000 bis	30 000 DM
8.	Genehmigung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen		
	a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	100 bis	2 000 DM
	b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	200 DM
9.	Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)		75 DM

10.	Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei		
a)	Flughäfen	100 bis	600 DM
b)	Landeplätzen	50 bis	120 DM
11.	Zustimmung der Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	50 bis	2 000 DM
12.	Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	100 bis	2 000 DM
13.	Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)		
a)	eines Landeplatzes	200 bis	1 200 DM
b)	eines Segelfluggeländes	100 bis	400 DM
14.	Nachprüfungen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)		
a)	an einem Flughafen	100 bis	5 000 DM
b)	an einem Landeplatz	100 bis	3 000 DM
c)	an einem Segelfluggelände	50 bis	600 DM
15.	Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§§ 6, 25 LuftVG, § 15 LuftVO)		
a)	an einem Flughafen	100 bis	2 000 DM
b)	an einem Landeplatz	50 bis	1 000 DM

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1.	Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92)	400 bis	4 000 DM
2.	Bestätigungen von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO in Verbindung mit Art. 4 bis 8, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92)	2 000 bis	40 000 DM
3.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO)	200 bis	2 000 DM

4.	Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	200 bis	2 000 DM
5.	Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	220 bis	2 200 DM
5a.	Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO in Verbindung mit § 56 der 1. DVO LuftBO)		300 DM
6.	Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21a LuftVG)	220 bis	2 200 DM
7.	Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	220 bis	1 100 DM
8.	Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	100 bis	800 DM
9.	Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	90 bis	1 100 DM
9a.	Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)		
	a) allgemein		1 000 DM
	b) im Einzelfall		100 DM
10.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	100 bis	1 000 DM (in der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten)
11.	Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	50 bis	330 DM
12.	Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	100 bis	330 DM
13.	Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)		100 DM
14.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	100 bis	500 DM
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	50 bis	500 DM

5a. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31c LuftVG, § 15 LuftVO)	50 bis	500 DM
6. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	50 bis	250 DM
7. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen		
a) wirtschaftliche Überprüfung		
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Art. 5 Abs. 3 bis 7, Art. 6 bis 8, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	100 bis	3 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 5 Abs. 3 bis 7, Art. 6 bis 8, Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	1 200 bis	52 000 DM
b) technische Überprüfung		
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	100 bis	3 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	1 200 bis	52 000 DM
c) flugbetriebliche Überprüfung		
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	700 bis	13 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92		
- für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	1 200 bis	52 000 DM
- zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	600 bis	13 000 DM
Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.		
18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)		55 DM

19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO

- | | | | |
|----|--|---------|--------|
| a) | wirtschaftliche Überprüfung
Art. 5 Abs. 3, Art. 6 bis 8 in Verbindung
mit Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 | 100 bis | 800 DM |
| b) | technische Überprüfung
Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 | 100 bis | 800 DM |
| c) | flugbetriebliche Überprüfung
Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 | 100 bis | 800 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

- | | | | |
|-----|--|-----------|----------|
| 20. | Aufsicht nach § 71 LuftVZO in Verbindung mit
Art. 4 Verordnung (EWG) Nr. 2407/93 | 50 bis | 800 DM |
| 21. | Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät | | 330 DM |
| 22. | Zulassung einer Ausnahme | | |
| a) | bei Ausfall von Ausrüstungsteilen
(§ 26 Abs. 1 LuftBO) | 125 bis | 400 DM |
| b) | zum erforderlichen Brandschutz
(§ 4 der 1. DVO LuftBO) | 450 bis | 1 500 DM |
| c) | von den Anforderungen an Notausstiege oder
Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO) | 450 bis | 1 500 DM |
| d) | zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Ton-
aufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23
Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO) | | 1 500 DM |
| e) | von den Beschränkungen beim Betrieb von
zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksich-
tigung des möglichen Ausfalls eines Trieb-
werks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der
1. DVO LuftBO) | | |
| aa) | Überprüfung der technischen Festlegungen | 1 000 bis | 4 000 DM |
| bb) | Überprüfung der flugbetrieblichen Fest-
legungen | 1 400 bis | 6 000 DM |
| cc) | Erteilung der Zulassung | 400 bis | 2 000 DM |

23.	Erteilung einer Zustimmung		
a)	zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO)	200 bis	2 000 DM
b)	zur Festlegung von Mindestflughöhe und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO)	200 bis	1 000 DM
c)	zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO	400 bis	3 000 DM
24.	Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik		
a)	Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO	230 bis	1 800 DM
b)	Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	300 bis	2 200 DM
25.	Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebs-eigener Werkstätten (§ 33 Abs. 2 LuftGerPO)		130 DM

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1.	Ausstellung von Besatzungsausweisen		80 DM
2.	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)		
a)	im Einzelfall	25 bis	110 DM
b)	allgemein	55 bis	220 DM
3.	Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 3 LuftVG, § 78 LuftVZO)	200 bis	10 000 DM
4.	Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)		50 DM
5.	Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	300 DM
6.	Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	90 bis	300 DM
7.	Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen		275 DM

1043/94

(§ 81 Abs. 2 LuftVZO)

8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG)

a) Grundgebühr	150 bis	250 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	90 bis	180 DM

c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
----------------	--	--

9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG)

a) Grundgebühr	150 bis	5 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	90 bis	180 DM

c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
----------------	--	--

10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse

- bis 5 700 kg	45 bis	700 DM
- über 5 700 kg	275 bis	1 400 DM

11. Erstellung von Gutachten

a) § 32 Abs. 3 LuftVZO	240 bis	6 600 DM
b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	240 bis	4 600 DM
c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	90 bis	1 100 DM
d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	90 bis	400 DM

12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)

30 bis	130 DM
--------	--------

13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)
 - a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes 90 bis 280 DM
 - b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes 90 bis 640 DM
14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 Satz 4 LuftPersV) 200 bis 10 000 DM
15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nr. 14 80 bis 780 DM
Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)
 - für eine Einzelperson 70 DM
 - für eine Personengruppe 150 DM
17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I 3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO) 50 bis 180 DM
18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24 Abs. 3 bis 5 LuftVZO) 130 bis 1 400 DM
19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nichtselbststartenden Motorseglern 40 DM
20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV) 80 DM
21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO) 50 bis 180 DM
22. Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30, § 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV) 50 bis 320 DM

23. Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)
- je Fluggast 4,00 bis 9,50 DM
 - a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen.
 - b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekanntgegeben.
24. Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Luftfahrtzentralregister 20 DM
25. Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät 300 bis 3 000 DM
26. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt 150 bis 350 DM
27. Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind. 100 DM
28. Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen 45 DM
29. Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV) 270 DM
30. Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV) 150 DM
31. Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO) 230 DM
32. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde bis zu 3/4 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
33. Erfolglose Widerspruchsverfahren Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Wider-

spruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 5000 DM erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 50 DM.

17.02.95

**Beschluß
des Bundesrates**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung**

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
/ Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Ferner hat der Bundesrat die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt III die Beträge in den Nummern 1, 2 a, 2 b, 3, 4, 5, 6 a, 7, 9, 10, 12, 14 a und 14 b um jeweils 100,-- DM zu erhöhen.

Als Folge

ist nach Nummer 34 folgende Nummer 35 anzufügen:

"35. Zu den Nummern 1, 2 a und b, 3 bis 5, 6 a, 7, 9 bis 12, 14 a und b:

Für Prüfungen ohne Sprechfunkprüfung im Flugfunkdienst werden um 100,-- DM ermäßigte Gebühren erhoben."

Begründung:

Mit der 8. Ausgabe des Anhangs 1 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO), zu deren Umsetzung in nationales Recht die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, wurden die Prüfungen zum Erwerb einer Erlaubnis für Luftfahrtpersonal um die Prüfungsbestandteile zur Ausübung des Sprechfunkdienstes erweitert. Der damit verbundene Prüfungs- und Verwaltungsmehraufwand erfordert eine Erhöhung der Gebührensätze für derartige Luftfahrerprüfungen.

Bei Bewerbern, die bereits im Besitz eines Flugfunkzeugnisses des Bundesamtes für Post und Telekommunikation sind, ist der Prüfungsumfang um die Sprechprüfung vermindert. Die Prüfungsgebühr ist entsprechend zu ermäßigen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt V nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5a. Prüfung von Anzeigen (45 Abs. 2 LuftVZO) zur Vornahme nicht wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebs

- | | |
|---|-----------------|
| a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 200 bis 1000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 100 bis 500 DM |
| -jedoch eines Sonderlandeplatzes für
Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleicht-
flugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 30 bis 250 DM |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 50 bis 200 DM" |

Begründung:

In § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 LuftVZO ist festgelegt, welche Angaben die Genehmigungsurkunde eines Flughafens, eines Landeplatzes und eines Segelfluggeländes enthalten muß. Für alle Änderungen, die nicht auf einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Genehmigung beruhen, können bisher keine Gebühren erhoben werden, da ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Lücke soll mit der neuen Nummer 5a geschlossen werden, um den mit der Amtshandlung verbundenen Personal- und Sachaufwand zu decken.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt V

- a) die Nummer 7a wie folgt zu fassen:

"7a.Plangenehmigung

(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

- | | | |
|-------------------------|------------------|------|
| a) für einen Flughafen | 1 500 bis 50 000 | DM |
| b) für einen Landeplatz | 250 bis 5 500 | DM." |

Begründung:

Das Rechtsinstitut der Plangenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG ist durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 eingefügt worden. Der Gebührenrahmen orientiert sich an der vergleichbaren Nummer 5 (Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderung der Anlage und/oder des Betriebs).

b) nach Nummer 7a folgende Nummer 7b einzufügen:

"7b. Befreiung von der Planfeststellung
oder der Plangenehmigung (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

- | | | | |
|-------------------------|---------|--------|------|
| a) für einen Flughafen | 500 bis | 30 000 | DM |
| b) für einen Landeplatz | 100 bis | 1 000 | DM." |

Begründung:

Der Gebührenrahmen orientiert sich am Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters 120 bis 2000 DM"
(§ 38 LuftBO)

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Genehmigung einer Abweichung von den Flug- 120 bis 2000 DM"
dienst und Ruhezeiten
(§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI Nr. 19

- in Buchstabe a die Wörter "Art. 5 Abs. 3, Art. 6 bis 8 in Verbindung mit Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92"

und

- in den Buchstaben b und c jeweils die Wörter "Art. 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92"

zu streichen.

Begründung:

§ 68 LuftVZO betrifft u. a. die Aufsicht im Rahmen der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke. Die Genehmigungen werden ausschließlich nach § 20 LuftVG, nicht jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI Nr. 20 die Wörter "in Verbindung mit Art. 4 Verordnung (EWG) Nr. 2407/93" zu streichen.

Begründung:

§ 71 LuftVZO betrifft u. a. die Aufsicht im Rahmen der Genehmigung zur Durchführung von Selbstkostenflügen. Diese Genehmigungen werden ausschließlich nach § 20 LuftVG, nicht jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VI die Nummer 23 wie folgt zu fassen:

"23. Erteilung einer Zustimmung

- a) zur Mindestausrüstungsliste
(§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO)

120 bis 2000 DM

- b) zur Festlegung von Mindestflughöhe und 120 bis 1000 DM
Flughafen-Wettermindestbedingungen
(§ 49 LuftBO)
- c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der
1. DVO LuftBO 240 bis 3000 DM"

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Mindestgebühr herabzusetzen, da auch Fälle denkbar sind, die einen geringeren Verwaltungsaufwand verursachen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 in Abschnitt VII nach Nummer 33 folgende Nummer 34 anzufügen:

- "34. Überprüfung nach § 29 d LuftVG hinsichtlich
der Zuverlässigkeit von Personen
je Person 10 bis 500 DM"

Begründung:

Für Zuverlässigkeitsüberprüfungen können bisher keine Gebühren erhoben werden, da ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Lücke soll mit der neuen Nummer 34 geschlossen werden, damit der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt werden kann.

Entschließung

Der Bundesrat bedauert, daß es die Bundesregierung mit der Vorlage der Verordnung versäumt hat, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen.

Der Bundesrat stimmt der vorliegenden Verordnung mit den beschlossenen Maßgaben nur zu, um ein Scheitern der Änderungs-Verordnung - wie von der Bundesregierung auch im Fall der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr angedroht - zu vermeiden.

Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen nachzuholen.